

LAG · KEFB · Breite Straße 108 · 50667 Köln

An die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1584

A12

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:
Ansprechpartner: Klaus Wittek
Telefon: 02 21/ 3 56 54 56 10
Telefax: 02 21/25 67 63
E-Mail: wittek@lag-kefb-nrw.de

Datum: 07.04.2014

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e.V. zum Regierungsentwurf für die Novellierung des Landesmediengesetzes (in ihrer Stellungnahme beschränkt sich die LAG KEFB e. V. auf die Regelungen zu den Bürgermedien bzw. Bürgerfunk)

Sehr geehrte Frau Gödecke,

die LAG KEFB begrüßt die Initiative zur Novellierung des Landesmediengesetzes, die die Erkenntnisse der bisherigen Praxis reflektiert und aufnimmt.

Die Mitgliedseinrichtungen der LAG KEFB sind besonders in der Qualifizierung für die Nutzung von Bürgermedien aktiv, haben hier viele Erfolge erzielt und garantieren eine hohe Qualität der Beiträge im Bereich Bürgermedien / Bürgerfunk.

In enger Abstimmung mit der LfM konnten über die Förderinstrumente der Projektförderung viele jungen Menschen in Schulen und in der Jugendarbeit für die Medienarbeit gewonnen erreicht und für die Nutzung der Bürgermedien weitergebildet werden. Der Umfang und das Niveau dieser Arbeit dürfen nicht gefährdet werden, soll die Bürgermedienarbeit in NRW eine Zukunft haben. Gerade über das Instrument der Projektarbeit konnten die regional unterschiedlichen Bedarfe besonders berücksichtigt werden. Diese Flexibilität muss im Interesse der Bürger erhalten bleiben.

Daher nehmen wir explizit zu § 40 des Entwurfs Stellung:

1) Die nun verpflichtend vorgesehene „Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur“ kann – so sehr sie grundsätzlich zu begrüßen ist – jedoch dazu führen, dass gerade die nötige Flexibilität verloren geht und die Förderung ins Leere läuft. Eine institutionelle Förderung gewährleistet keine tatsächliche Beteiligung und stützt nicht die Projekte, die tatsächlich aus dem Bürgerinteresse nachgefragt werden.

Darum fordern wir den Gesetzgeber auf, in der Formulierung des LMG diese Flexibilität gerade im Bereich der Förderung zu ermöglichen und Freiräume zur Gestaltung zu geben. Die LfM muss die Möglichkeit haben, im Rahmen des Gesetzes vor allem jene Maßnahmen zu unterstützen, die

eine tatsächliche und hohe Beteiligung sichern, Qualitätsstandards entwickeln und halten und die Bürgermedien innovativ weiterentwickeln.

Genau damit können die Bürgermedien einen nachhaltigen Beitrag zur Meinungsvielfalt und -gestaltung leisten und die zeitgemäßen Antworten auf die Anforderungen einer digitalen Gesellschaft geben. So lässt sich der selbst gesetzte Anspruch des Gesetzes einlösen.

2) Eine kritische Bedeutung für den Erfolg des Bürgerfunks besitzt die Sendezeit. Hierzu gibt es eindeutige Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess: Eine Sendezeit ab 21.00 Uhr bedeutet, die Beiträge zu verstecken und eine Produktion für den Bürgerfunk erklärtermaßen ins Abseits zu schieben.

Wenn Bürgerfunk wirklich gewollt ist und ernst genommen wird, dann sind auch die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Meinungsvielfalt in einer demokratischen Gesellschaft zum Ausdruck und beim Empfänger ankommen kann. Eine Sendezeit ab 18.00 Uhr und eine Erweiterung auf 2 Stunden ist daher absolut geboten.

3) Wenn es darum geht, Bürgerinnen und Bürger an der „Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen“ und so „zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz“ beizutragen (§ 40) hat die Qualifizierung erste Priorität. Äußerst sorgfältig ist daher die Aufteilung der Mittel zu prüfen, um der LfM auch künftig den Spielraum zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen zu erhalten.

Der Aufbau eines Lehr- und Lernsenders wie einer Internetplattform darf dabei nicht zur Kürzung der Mittel für die Qualifizierung führen. Zusätzlich sehen wir die Gefahr, dass die produzierten Beiträge aus einer breiteren Öffentlichkeit (den Sendeplätzen im Lokalfunk) auf einen Lehr- und Lernsender bzw. eine Internetplattform verschoben werden und kaum noch wahrgenommen werden. Damit wäre der Vielfalt der Beteiligung ein schlechter Dienst erwiesen.

Vielmehr muss die Internetplattform so in den Dienst des lokalen Hörfunk gestellt werden, dass dessen Wahrnehmbarkeit nachhaltig verbessert werden (Programmankündigungen, verbesserte Auffindbarkeit im Web nach der Ausstrahlung im Sender, usw.)

Wir freuen uns, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung findet und in die Anhörung am 8.5.2014 einfließt.

Mit freundlichen Grüßen

LAG KEFB NRW

gez. Kurt Koddenberg
Vorsitzender